



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen  
Herrn Steffen Schmitt  
Referatsleiter Infrastrukturatlas  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Konsultation der Bundesnetzagentur zur Einrichtung der zentralen In-  
formationsstelle des Bundes auf Grundlage der §§ 77a und 77b TKG  
2016**

**Umsetzungskonzept für den Infrastrukturatlas für Planungszwecke und  
Mitnutzungen; Stand: 06.02.2017**

Sehr geehrter Herr Schmitt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 06.02.2017 ihr Umsetzungskonzept für den Infrastrukturatlas auf Basis des novellierten TKG 2016 (Fassung des DigiNetzG) zur Konsultation gestellt. Demzufolge sind interessierte Kreise aufgefordert, zum Umsetzungskonzept Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir für die Deutsche Telekom AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden kurz: DTAG) gerne Gebrauch.

**A. Vorbemerkung**

**I.**

Ein bundesweiter Infrastrukturatlas wird von der Bundesnetzagentur seit dem Jahr 2009 betrieben. Zunächst erfolgte die Datenlieferung rein auf Grundlage



freiwilliger Vereinbarungen. Die DTAG hat an diesen frühen Versionen des Infrastrukturatlases mitgewirkt.

## II.

Nach Einfügung des § 77a Abs. 3 TKG 2012 wurde der Infrastrukturatlas erweitert. Der Gesetzgeber hob bei Erlass des Gesetzes hervor, wesentlich sei eine „gegenseitige“ Informationsgrundlage in Form des Atlas.

Die DTAG hat auch in Bezug auf den derartig erweiterten Infrastrukturatlas umfangreich Daten übermittelt. Sie hat dabei deutlich gemacht, dass eine symmetrische Informationserhebung bei allen Betroffenen zum einen mit Blick auf die Nutzbarkeit des Atlas erforderlich und zum anderen rechtlich geboten ist.

## III.

Auf Grundlage des DigiNetzG ist es zu einer erneuten Novellierung derjenigen gesetzlichen Vorschriften gekommen, die Grundlage für die Führung des Infrastrukturatlas sind. Nach dem in Krafttreten der gesetzlichen Vorschriften plant die Bundesnetzagentur nunmehr die Umsetzung eines nochmals erweiterten Infrastrukturatlas für Planungszwecke (§ 77a TKG 2016 – ISA-Planung) und für Mitnutzung (§ 77b TKG 2016 – ISA-Mitnutzung).

Des weiteren kündigt BNetzA die Entwicklung eines ISA-Baustelle an, der Informationen für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen bereitstellen soll. Die DTAG begrüßt nachdrücklich die bereits in der Breitbandstrategie der Bundesregierung von 2009 angekündigte Maßnahme der Etablierung eines Baustellenatlas. Frühzeitige Transparenz über überwiegend oder ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Tiefbaumaßnahmen kann einen wesentlichen Beitrag zur Hebung von Synergien und Beschleunigung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen leisten. Für Telekommunikationsnetzbetreiber stellt die Einrichtung eines Baustellenatlas an zentraler Stelle eine wesentliche Arbeitserleichterung gegenüber bi-



lateralen Auskunftsanträgen bei etwaigen öffentlichen Stellen dar. Daher sollte der ISA-Baustellenatlas zügig eingerichtet werden.

Die DTAG begrüßt die Fortführung des Infrastrukturatlas als Instrument zur Orientierung über vorhandene, mitnutzbare Infrastrukturen grundsätzlich. Mit dem steigenden Umfang der in dem Atlas enthaltenen Informationen und mit der beabsichtigten Steigerung des Detaillierungsgrades geht allerdings naturgemäß eine Vergrößerung der Gefahr einher, dass in den Atlas eingestellte Informationen von Unbefugten zu Zwecken genutzt werden, die nicht im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes stehen und die die Sicherheit der Netze beeinträchtigen. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Umsetzung der novellierten §§ 77a und 77b TKG 2016 zu berücksichtigen.

Die Kenntnis der in den Infrastrukturatlas aufzunehmenden Daten durch Unbefugte birgt das erhebliche Risiko, dass eine missbräuchliche Nutzung, etwa für Sabotage- oder Spionagezwecke, für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich wäre. Dies gilt umso mehr, wenn der Atlas so weiterentwickelt werden sollte, wie dies im Konsultationsdokument vorgesehen ist. Damit müsste der Infrastrukturatlas spätestens in der geplanten Ausgestaltung als „**Verschlusssache**“ mit dem Geheimhaltungsgrad „**VS-VERTRAULICH**“ eingestuft werden (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3 SÜG), und es müssten sämtliche Schutzmaßnahmen der Verschlusssachen-Anweisung des Bundes (VSA) durch die BNetzA umgesetzt werden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Atlas wegen des geschilderten Risikos selbstverständlich weder derzeit noch in der Zukunft Teil einer allgemein zugänglichen Informationsplattform (im Sinne von Open-Data-Strategien) werden darf. Anlass für diesen Hinweis ist der Umstand, dass der Atlas auf den Internetseiten des BMVI als Beispiel für im Geschäftsbereich des Ministeriums vorhandene Geoinformationen aufgeführt wird und dass zugleich die Geoinformationsstrategie des Ministeriums darüber Auskunft gibt, dass der Open-Data-Grundsatz zur Entlastung der Behörden möglichst weitgehend umgesetzt werden soll.



Zu berücksichtigen ist des Weiteren die Tatsache, dass der Gesetzgeber in Form des § 77b TKG 2016 (im Folgenden nur noch: TKG) einen Tatbestand geschaffen hat, mit welchem sich Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze umfassend über die bei dem Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes vorhandenen Informationen über passive Netzinfrastruktur direkt bei diesem informieren können. Zudem sieht das DigiNetzG und die zugrundeliegende EU-Richtlinie zur Senkung der Kosten des Ausbaus von NGA-Netzen (Kostensenkungsrichtlinie) grundsätzlich das Primat kommerzieller Verhandlungen vor. Diesem Geist des Vorrangs freiwilliger, kommerzieller Vereinbarungen muss auch bei der Weiterentwicklung des Atlas Rechnung getragen werden. Dies hat – wie noch zu zeigen sein wird – Einfluss auf den Umfang derjenigen Informationen, die in den ISA-Planung aufzunehmen sind.

#### IV.

Die folgende Stellungnahme orientiert sich an dem von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Konsultationsdokuments vom 06.02.2017 aufgeworfenen Fragenkatalog. An einzelnen Stellen geht die Stellungnahme über die dort aufgeworfenen Fragen hinaus.

Im Einzelnen:

#### B. § 77a TKG – Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas

##### I. Allgemeines - Konsultationsziffer 1

1. Die Bundesnetzagentur strebt ausweislich von Konsultationsziffer 1 an, die Datenlieferung nach § 77a Abs. 2 TKG (ISA-Planung auf Grundlage von § 77a Abs. 2 TKG) und die Lieferungen für ISA-Mitnutzung nach § 77b Abs. 5 TKG in einem einheitlichen Paket zu erhalten, um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren (Blatt 7 unten, 51 des Konsultationsdokuments).



2. Dies hält auch die DTAG für grundsätzlich anstrebenswert. Allerdings wird die DTAG bis auf weiteres nicht von der Möglichkeit des § 77b Abs. 5 Satz 2 TKG Gebrauch machen, Daten zu mitnutzungsrelevanten Infrastrukturen für den ISA-Mitnutzung zu übermitteln (hierzu ausführlich sogleich).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Datenübermittlung nach § 77b Abs. 5 Satz 1 TKG nach der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe um eine freiwillige Datenübermittlung handelt, die das betroffene Unternehmen vornehmen kann, aber nicht muss. Dies bedeutet, dass die Bundesnetzagentur das betroffene Unternehmen für den Fall, dass es sich grundsätzlich zu einer freiwilligen Lieferung entscheidet, nicht zwingen kann, in einem einheitlichen Datenpaket mit den Informationen nach § 77a Abs. 2 TKG zu liefern.

## **II. Inhalt und Umfang der Datenlieferverpflichtung nach § 77a Abs. 2 TKG**

### **1. Konsultationsziffer 2 – Kontaktdaten**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, von den betroffenen Netzbetreibern zu verlangen, dass ein einheitlicher Ansprechpartner im Hinblick auf die Datenlieferung nach § 77a Abs. 2 TKG einerseits und im Hinblick auf die Datenlieferung nach § 77b Abs. 5 Satz 1 TKG bzw. die Beantragung der Mitnutzung andererseits benannt wird.
- b) Die DTAG unterstützt das grundsätzliche Anliegen der Bundesnetzagentur, einheitliche Kontaktdaten zu schaffen. Entscheidend ist hier wie auch an anderer Stelle des Infrastrukturatlas, dass die Einheitlichkeit bei allen betroffenen Unternehmen gewahrt wird (Reziprozität). Nicht akzeptabel wäre es, wenn andere betroffenen Unternehmen eine Vielzahl von Ansprechpartnern benennen würden, wohingegen bei der DTAG das Funktionspostfach [infrastrukturatlas@telekom.de](mailto:infrastrukturatlas@telekom.de) besteht, das eine einheitliche Ansprache ermöglicht.



## 2. Konsultationsziffer 3 – Transparenz Kabelmedium

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt ausweislich von Konsultationsziffer 3 und Randnummern 25 ff. des Konsultationsdokuments, die betroffenen Unternehmen zur Übermittlung näherer Informationen zum verwendeten Kabelmedium (Glasfaser, Koaxialkabel, Kupferkabel) zu verpflichten. Es wird um Kommentierung dazu gebeten, welche Informationen zum Kabelmedium sinnvoll und praktikabel sind (Blatt 10 oben des Konsultationsdokuments).
- b) Nach Auffassung der DTAG ist es im Rahmen des § 77a Abs. 2 TKG ausreichend, wenn dem Informationssuchenden Informationen dazu vorliegen, wo sich passive Infrastruktur (wie zum Beispiel Leerrohre) befinden. Die Annahme der Bundesnetzagentur, aus der Novellierung des § 77a Abs. 2 TKG im Hinblick auf passive Infrastruktur (§ 77a Abs. 2 Satz 3 TKG) ergebe sich ein Gebot höchstmöglicher Transparenz im Hinblick auf sämtliche Infrastrukturelemente, ist unrichtig. § 77a Abs. 3 TKG stellt lediglich klar, dass zu den Einrichtungen im Sinne von Satz 1 des § 77a Abs. 2 TKG passive Netzinfrastrukturelemente zählen. Hieraus ergibt sich aber gerade nicht, dass größtmögliche Transparenz auch bezüglich solcher Netzelemente geboten sei, die nicht unter die Legaldefinition der passiven Netzinfrastruktur im Sinne von § 3 Nr. 17b TKG fallen.

Mit Blick auf den erweiterten Informationsanspruch in Bezug auf passive Infrastruktur besteht sogar eine Sachlage, die es rechtfertigt, die Verpflichtung der Übermittlung von Informationen betreffend Glasfaser-Verkabelungen gegenüber dem bisherigen Stand des Infrastrukturatlas zurückzunehmen. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene, die namentlich der Kostensenkungsrichtlinie zu entnehmen sind, zeigen, dass dem Informationszugang im Hinblick auf passive Infrastruktur unionsrechtlich eine große Bedeutung zugemessen wird. Demgegenüber sieht der Richtliniengeber erkennbar keine durchschlagende Bedeutung der Informationen



betreffend Glasfaser bzw. hält einen diesbezüglichen Informationsanspruch (oder gar Mitnutzungsanspruch) für unverhältnismäßig. Unionsrechtlich besteht – aus guten Gründen - keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dementsprechende Ansprüche vorzusehen.

Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Auslegung des § 77a Abs. 3 Satz 1 und 3 TKG. Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, sind nach diesen Vorschriften „insbesondere“ passive Infrastrukturen. Zu diesen zählt die Glasfaser nicht (§ 3 Nr. 17b a.E. TKG). Dann aber müssen zwingende Gründe dafür vorliegen, Glasfaser-Verkabelungen zusätzlich zu erfassen. Dies ist mit Blick darauf, dass der Informationszugangsanspruch in Bezug auf passive Infrastrukturen erweitert wurde, nicht der Fall. Zudem wäre Transparenz im Hinblick auf die genaue Lage von Glasfaser-Verkabelungen von fraglichem Wert, da hierzu – aus gutem Grund - gesetzlich keine Mitnutzungsansprüche etabliert wurden. Die Zunahme der verfügbaren Informationen an anderer Stelle macht es erforderlich, hier zurückhaltender zu sein. Eine Aufnahme von Informationen zur genauen Lage von Glasfaser-Verkabelungen ist daher künftig nicht mehr geboten und unverhältnismäßig.

### **3. Konsultationsziffer 4 – Aufzunehmende Gebäude**

- a) Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass auch Gebäude Einrichtungen darstellen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können (§ 77a Abs. 2 Satz 1 TKG). Aufgrund der großen Bandbreite der in öffentlichen Versorgungsnetzen genutzten Bauwerke sei eine Eingrenzung der relevanten Gebäude erforderlich (Randnummer 30 f. des Konsultationsdokuments).
- b) Zwar ist zutreffend, dass zu den Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, gemäß § 77a Abs. 2 Satz 3 TKG auch passive Netzinfrastrukturen zählen. Hierzu rech-



nen gemäß § 3 Nr. 17b TKG auch Gebäude und Gebäudeeingänge. Damit kommt grundsätzlich die Erfassung von Gebäuden innerhalb des Infrastrukturatlases in Betracht.

Wir halten es dennoch für angezeigt und im Übrigen rechtlich geboten, im Hinblick auf Gebäude nicht über den bisherigen Stand des Infrastrukturatlases hinauszugehen. Dies bedeutet, dass neben den bereits heute erfassten Informationen zu Hauptverteilerstandorten keine weiteren Gebäude in den Atlas aufgenommen werden sollten.

Hierfür spricht, dass im Fall der Aufnahme weitergehender Informationen das Risiko einer gezielten Sabotage und/oder Spionage deutlich steigen würde. Sollten weitergehende Gebäudeinformationen aufgenommen werden, würde dies dem Einsichtnehmenden einen sehr leichten Zugriff auf wesentliche Netzelemente ermöglichen, die in den entsprechenden Gebäuden vorhanden sind. Im Ergebnis würde eine Aufnahme der Gebäudeinformationen dazu führen, dass strategisch bedeutsame und im Übrigen verteidigungswichtige Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland verwundbarer würden. Uns ist bewusst, dass der Kreis von Einsichtnahmeberechtigten begrenzt ist. Es ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Einsichtnahmeberechtigte missbräuchlichen Gebrauch von den im Rahmen des Atlas vorhandenen Informationen machen. Aus u. a. genau diesen Sicherheitserwägungen ist bereits in der Vergangenheit nach öffentlicher Konsultation zum Umfang der Datenlieferung von der Erfassung solcher Informationen abgesehen worden.

Die Bedrohungslage in Bezug auf gezielte Sabotage- oder Spionageakte hat sich in den letzten Jahren allerdings deutlich verschlechtert. Zu verzeichnen ist ein Anstieg politisch oder religiös motivierter Gewalttaten, die sich - zur gezielten Behinderung von Sicherheits- und Rettungsdiensten - auch gegen die Telekommunikationsinfrastruktur richten könnte (siehe u.a. BKA-





Bundeslagebild). Gleiches gilt auch für den Bereich Wirtschaftsspionage, da insbesondere die deutsche mittelständische Industrie in einigen Bereichen Weltmarktführer ist und somit ein für Konkurrenten lohnendes Ziel darstellt.

Daneben sind die gesetzlichen Schutzanforderungen an kritische Infrastrukturen, wozu die im Atlas erfassten Informationen unstreitig gehören, stark gestiegen.

Für Zwecke der Planung des Aufbaus zukünftiger Netzinfrastrukturelemente ist die Aufnahme von gebäude-bezogenen Informationen der dargestellten Art im Übrigen auch nicht erforderlich. Für die Netzplanung eines Dritten vollkommen ausreichend ist das Vorliegen der Information, wo sich Hauptverteiler und etwaige Kollokationsstandorte befinden. Die diesbezüglichen Informationen sind im für Netzbetreiber zugänglichen Teil des Extranetzes der TDG vorhanden. Die – wie dargelegt: sicherheitskritische – Aufnahme weitergehender Informationen ist mit Blick darauf nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, es in Bezug auf Gebäude bei dem bisherigen Stand des Infrastrukturatlas zu belassen. In Anbetracht der Offenkundigkeit der dargestellten Gefährdungslage sollten die Informationen gar nicht erst erfasst werden. Eine Berücksichtigung der Sicherheitsproblematik im Rahmen des § 77a Abs. 4 Satz 1 TKG käme erkennbar zu kurz und wäre im Übrigen mit Blick auf den damit verbundenen Arbeitsanfall unverhältnismäßig.

#### **4. Konsultationsziffer 5 – Aufnahme letzte Meile**

- a) In den bisherigen Infrastrukturatlas sind Kupferkabel und insbesondere der letzte Abschnitt dieses Kabels, das Verzweigerkabel, nicht aufgenommen worden. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt nunmehr, die sog. „letzte Meile“ in den Infrastrukturatlas aufzu-



nehmen. Begründet wird dies mit der Erwägung, dass sich Elemente, die hinter dem letzten Konzentrations- bzw. Verteilerpunkt lägen, nicht branchenübergreifend definieren ließen.

b) Die DTAG spricht sich eindeutig gegen eine Aufnahme der „letzten Meile“ in den Infrastrukturatlas aus.

- Alle interessierten Kreise haben bereits auf Grundlage von Informationsquellen, zu deren Vorhaltung sich die DTAG regulierungsrechtlich verpflichtet hat, umfassenden Zugriff auf alle relevanten Daten im Hinblick auf das Kupferkabel und das zugehörige Verzweigerkabel. So stehen den Carriern das Extranet der Telekom Deutschland GmbH, die Voranfrage-Online und die Trassenauskunft Kabel (TAK) zur Verfügung. Im Zuge des Erlasses der aktuell gültigen Regulierungsverfügung TAL haben alle TAL-Vertragspartner der TDG ab dem 04.01.2016 Zugang zur Trassenauskunft Kabel (TAK). Damit steht ihnen neben Extranet und Voranfrage-Online eine umfassende Informationsquelle zur Planung des zukünftigen Zugriffs auf Infrastrukturelemente der TDG zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme weitergehender Informationen bezüglich der „letzten Meile“ in den Infrastrukturatlas nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig.
- Mit Blick auf die Verfügbarkeit der genannten Informationsquellen greift zu unserer Überzeugung auch nicht die Erwägung der Bundesnetzagentur durch, ein Differenzierungspunkt, ab welchem die „letzte Meile“ branchenübergreifend nicht mehr erfasst werde, sei nicht zu bestimmen. Bezüglich der für die TDG besonders relevanten Informationen im Hinblick auf Kupferkabel lässt sich ein solcher Differenzierungspunkt eindeutig bestimmen. Es bedarf zu unserer Überzeugung auch keiner branchenübergreifenden Definition. Die zahlenmäßig überragende Bedeutung des Kupferkabels für



Telekommunikationszwecke rechtfertigt es, insoweit eine nur für diesen Bereich geltende Definition aufzunehmen. Dies hat im bisherigen Atlas zu keinerlei Problemen geführt und wird es auch in Zukunft nicht.

- Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Informationen über die letzte Meile zu gravierenden Sicherheitsrisiken führen würde. Die DTAG ist gemäß § 109 Abs. 2 TKG u.a. verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern. Nach § 8a BSIG ist die DTAG u.a. verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von uns betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Eine Schutzmaßnahme zur Erreichung der genannten beiden gesetzlichen Verpflichtungen besteht darin, Informationen zu der relevanten Technik als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Auf diese Weise kann dem unerlaubten Zugriff auf die Systeme wirksam vorgebeugt werden. Damit können die gesetzlichen Ziele erreicht werden. Relevante Technik in diesem Sinn ist unter Sicherheitsgesichtspunkten vor allem das Verzweigerkabel. Sofern und soweit Veröffentlichungen zu diesem Infrastrukturbestandteil im Rahmen des ISA-Planung erfolgen würden, wäre der DTAG eine wirksame Schutzmaßnahme genommen. Wären Informationen über die Anbindung eines jeden einzelnen Grundstücks verfügbar, würden beispielsweise gezielte Angriffe auf den jeweiligen Endkunden ermöglicht. Der bereits i. R. der letzten BNetzA-Konsultation 2012 zur Weiterentwicklung des Atlas gefundene Konsens, dass die Sicherheitsrisiken und Mehraufwände



einer Erfassung von Informationen zur letzten Meile bis zu den Endkunden-Grundstücken oder Gebäuden einen etwaigen Mehrwert überwiegen, gilt angesichts der seitdem deutlich gestiegenen Risiken von gezielten Sabotage- oder Spionageakten mehr denn je.

Wir weisen in diesem Zusammenhang – wie seinerzeit bereits - darauf hin, dass die Risiken eben gerade nicht dadurch eliminiert oder reduziert werden können, dass besonders sensible Endkundenanbindungen nicht erfasst werden. Dies würde dazu führen, dass es entsprechende „weiße Flecken“ im Atlas geben würde – die wiederum geradezu einen konkreten Hinweis auf Orte/Gebiete geben, an denen Sabotage- oder ähnliche Angriffe besonders lohnenswert erscheinen. Aus diesem Grund erscheint nach wie vor einzig die Lösung sinnvoll, dass Trassenverläufe (aus dem Kernnetz herunterkommend) nur bis zum letzten Knoten- oder Verzweigungspunkt dargestellt werden, nicht aber solche Trassen, die dezidiert nur einen Kunden anschließen.

Auch datenschutzrechtliche Aspekte sprechen gegen die Aufnahme der „letzten Meile“. Bei der im Fall der Aufnahme in den Atlas ohne weiteres zu ermittelten Information, ob ein bestimmter Endkunde als Eigentümer eines Einfamilienhauses per Kupferkabel oder per Kabelnetz-Sub-Loop angebunden ist, handelt es sich zweifelsfrei um ein personenbezogenes Datum im Sinne des Datenschutzrechts. Die Information fällt in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Endkunden. Dieses schützt ihn grundsätzlich davor, dass ein Dritter (hier: ein Einsichtnehmender) ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung Kenntnis davon erlangt, wie er telekommunikationstechnisch versorgt wird. Zwar ist § 77a TKG grundsätzlich die Verpflichtung der Eigentümer und Betreiber zu entneh-



men, Daten zu Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, zu übermitteln. Zählen zu diesen Einrichtungen aber auch solche, die dazu führen, dass personenbezogene Daten übermittelt und bei der BNetzA verarbeitet werden, so muss die grundrechtliche Relevanz ihrerseits bei der Entscheidung durch Verwaltungsakt darüber, ob diese Informationen zu übermitteln sind, Berücksichtigung finden. Damit darf keine dementsprechende Verpflichtung auferlegt werden.

- Schließlich ist zu berücksichtigen, dass schon aufgrund der Dichte des Kupfer-Verzweigerkabelnetzes der TDG der Infrastrukturatlas durch die aufzunehmenden Informationen selbst bei der beabsichtigten Verfeinerung des Maßstabs auf 1:10.000 völlig überfrachtet und damit nutzlos würde. Hinzu käme, dass zu den Einrichtungen nach dem letzten Konzentrationspunkt keineswegs nur Kupferkabel zählen.

#### **5. Konsultationsziffer 6 – Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, zukünftig Informationen über die Infrastruktur bis zum Gebäudezugangspunkt zu erfassen und darüber Auskunft zu erteilen (Randnummer 42 des Konsultationsdokuments).
- b) Der Begriff des Zugangspunktes zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten ist in § 3 Nr. 33a TKG legaldefiniert. Es handelt sich um einen physischen Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen ermöglicht. Die Bundesnetzagentur begründet ihr Ziel, auch die Infrastruktur bis zu diesem Punkt zu erfassen, mit der Erwägung, die Informationszwecke des Infrastrukturatlas seien gesetzlich ausgeweitet worden.



Die ist – wie bereits dargelegt – in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Insbesondere bezieht sich die Erweiterung des § 77a Abs. 2 Satz 3 TKG nicht auf die definierten Zugangspunkte zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten. Dieser Begriff wird lediglich in § 77k Abs. 4 und 5 TKG verwendet. Keinerlei Ausweitung war vom Gesetzgeber allerdings im Hinblick auf den Infrastrukturatlas gemäß § 77a TKG intendiert.

Gegen die Aufnahme diesbezüglicher Informationen in den Infrastrukturatlas sprechen die oben unter 5. bereits im Hinblick auf das Verzweigerkabel angeführten sicherheitstechnischen Einwände. Unter Sicherheitsaspekten sollten Informationen über Liegenschaften, Trassenführungen und Kundenanschlüsse ab dem letzten Konzentrations- und Verteilerpunkt bis zum Gebäudezugangspunkt nicht aufgenommen werden. Der bereits i. R. der letzten BNetzA-Konsultation 2012 zur Weiterentwicklung des Atlas gefundene Konsens, dass die Sicherheitsrisiken und Mehraufwände einer Erfassung von Informationen zur letzten Meile bis zu den Endkunden-Grundstücken oder Gebäuden einen etwaigen Mehrwert überwiegen, gilt angesichts der seitdem deutlich gestiegenen Risiken von gezielten Sabotage- oder Spionageakten mehr denn je. Beispielsweise können Produktionsausfälle in zunehmend unternehmensübergreifenden Produktionsabläufen (Stichwort „Industrie 4.0“) für das betroffene Unternehmen schnell existenzgefährdend sein.

#### **6. Konsultationsziffer 7 – Abwasserleitungen**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Informationen über vorhandene Abwasserleitungen in den Infrastrukturatlas aufzunehmen.
- b) Die DTAG begrüßt diese Entscheidung. Die Erfassung der vorhandenen Informationen muss allerdings – schon aus rechtlich gebotenen Symmetriewägungen heraus – zeitnah und vollständig erfolgen. Dies bedeutet, dass die Bundesnetzagentur die entspre-



chenden Daten unverzüglich und nicht nur „sukzessive“ bei den betroffenen Eigentümern oder Betreibern zu erheben hat.

**7. Konsultationsziffer 8 – Gas-Fernwärmerohre-Elektrizitätskabel**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Daten im Hinblick auf passive Netzinfrastrukturelemente von Gas- und Fernwärmenetzen bzw. Elektrizitätsverteilernetze und Übertragungsnetze zu erfassen. Nicht erfasst werden sollen die genannten Netze selbst.
- b) Die DTAG hat hiergegen keine Einwände.

**8. Konsultationsziffer 9 – Geschlossene Netze**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Informationen bezüglich geschlossener Netze nicht in den Infrastrukturatlas gemäß § 77a TKG aufzunehmen. Geschlossen in diesem Sinn soll ein Netz dann sein, wenn es nicht unter die Begriffsdefinition des § 3 Nr. 16b TKG fällt. Dies soll dann der Fall sein, wenn das betreffende Netz in keiner Weise mit den gesetzlich definierten Aufgaben öffentlicher Versorgungsnetze in Verbindung steht (Randnummer 56 des Konsultationsdokuments).
- b) Die DTAG hat hierzu keine Anmerkungen.

**9. Konsultationsziffer 10 – Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG**

Die Bundesnetzagentur verweist im Konsultationsdokument unter den Randnummern 57 ff. auf die Ausnahmetatbestände gemäß § 77a Abs. 4 TKG n. F. und bittet um Stellungnahme zum Anwendungsbereich der Ausnahmetatbestände. Hierzu im Einzelnen:

**a) Allgemeines**

Entgegen der im Konsultationsdokument vertretenen Auffassung der Bundesnetzagentur, die Ausnahmetatbestände des § 77a Abs. 4 TKG seien restriktiv auszulegen, gehen wir davon aus, dass ei-



ne restriktive Auslegung der Tatbestände nicht angezeigt ist. Zwar besteht der Zweck des § 77a Abs. 1 und 2 TKG in der Herstellung einer gewissen Transparenz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (so Randnummer 27 des Konsultationsdokuments). Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 77a Abs. 4 TKG bezweckt, den Schutz überragend wichtiger Gemeingüter wie die öffentliche Gesundheit bzw. den Schutz kritischer Infrastrukturen sicherzustellen. Insoweit handelt es sich nicht um eine Situation gleichwertig konkurrierender Schutzgüter, da Folge einer Einschränkung der Transparenz in Folge einer eingeschränkten Datenlieferung „nur“ eine gewisse Qualitätseinbuße bei der Netzplanung eines interessierten Unternehmens ist, wohingegen die unbefugte Offenbarung einer schützenswerten Information gravierende Nachteile für die skizzierten höherrangigen Schutzgüter hätte.

**b) Einzelne Tatbestände**

Zu den Ausnahmetatbeständen im Einzelnen:

**aa) § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG**

Gemäß § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG ist von einer Aufnahme der nach § 77a Abs. 2 TKG erhaltenen Informationen in den Atlas abzusehen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einsichtnahme die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet. Grundsätzlich zuzustimmen ist der Annahme der Bundesnetzagentur, dass insoweit auf den polizeirechtlichen Gefahrenbegriff abzustellen sei (Randnummer 65 des Konsultationsdokuments).

Nicht richtig ist hingegen die Prämisse, dass das jeweilige Unternehmen stets eine Darlegungslast für die die Gefahr begründenden Umstände habe. Aus dem Gesetz ergibt sich,





dass von einer Aufnahme in den Atlas abzusehen ist (zwingende Vorgabe), sofern konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr vorliegen. Diese Umstände können, müssen aber nicht von dem Daten liefernden Unternehmen dargelegt werden. Es genügt, wenn die Anhaltspunkte vorliegen, gleich aus welchem Grund. Ergibt sich bereits aus der Natur der zu liefernden Information oder aus anderen Umständen, dass eine Gefahr besteht, so hat die Bundesnetzagentur diese Umstände auch ohne eine entsprechende Darlegung des betroffenen Unternehmens zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist hier wie auch an anderer Stelle zu berücksichtigen, dass von einem Unternehmen, das – wie die DTAG – eine besonders große Anzahl von relevanten Infrastrukturelementen besitzt, nicht verlangt werden kann, dass sie bezüglich eines jeden einzelnen Infrastrukturelements das Bestehen einer Gefahr konkret nachweist. Eine derart weit verstandene Pflicht des Unternehmens, bei der Gefahrermittlung mitzuwirken, würde faktisch zu einer Aushöhlung des Schutzziels des § 77a Abs. 4 TKG führen.

Unzutreffend ist auch die Annahme der Bundesnetzagentur, alle drei Varianten von § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG seien – im Sinne einer „hohen Aufgreifschwelle“ – eng auszulegen. Dies ist aus den bereits oben erörterten Gründen nicht richtig. Eine derartige Interpretation führte zu einer Unterminierung des gesetzlich eindeutig intendierten Schutzes der dort bezeichneten Güter.

Unrichtig ist auch die Annahme der Bundesnetzagentur, der Begriff der öffentlichen Gesundheit im Sinne von § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Variante 3 TKG beziehe sich nicht auf die Gesundheit einzelner, sondern nehme nur die Gesundheit der Gesamtbevölkerung, von Bevölkerungsteilen oder zumindest Personengruppen in den Blick. Liegen konkrete Anhaltspunk-



te dafür vor, dass eine Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas die Gesundheit eines Einzelnen gefährden würde, so fiel dies unter Variante 3. Dies ergibt sich bereits daraus, dass in einem derartigen Fall auch die öffentliche Sicherheit im Sinne von Variante 2 gefährdet wäre. § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TKG ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu entnehmen, dass die geplante Veröffentlichung über die Gefährdung der Gesundheit eines einzelnen zwingend hinausgehen müsste.

**bb) § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 TKG**

Zu dem Ausnahmetatbestand selbst hat die DTAG keine Anmerkungen. Wesentlich ist die Reichweite des § 77 m TKG. Hierauf wird im Rahmen der Ausführungen zu der Weitergabe von Daten einzugehen sein.

**cc) § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG**

Gemäß § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG ist von einer Aufnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas abzusehen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind.

Die Bundesnetzagentur geht insoweit davon aus, dass es unter anderem der konkreten Benennung von Teilen (im Sinne von Komponenten) einer telekommunikationsgeeigneten Einrichtung bedürfe.

Dies ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Erforderlich ist lediglich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch



Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind. Hier bedarf es einer Benennung der Teile der Infrastruktur, dies ist aber nicht im Sinne von Komponenten der Infrastruktur zu verstehen. Der Begriff der Komponente, den die Bundesnetzagentur im Konsultationsdokument verwendet, dürfte dahingehend zu verstehen sein, dass es sich um sehr kleinteilige Einheiten der Infrastruktur handeln muss. Dies ist unrichtig. Teile einer Infrastruktur im Sinne von § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG können auch dann betroffen sein, wenn es sich um wesentliche Teile des Netzes eines Netzbetreibers handelt. Entscheidend ist allein der Umstand, dass die betroffenen Teile als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind.

Die Bundesnetzagentur geht des Weiteren davon aus, dass vom betroffenen Unternehmen dargelegt werden müsse, „aufgrund welcher tatsächlichen Umstände sowie aus welcher Rechtsvorschrift“ sich die Einordnung als Teil einer kritischen Infrastruktur ergibt (Randnummer 78 des Konsultationsdokuments). Tatbestandsmerkmal des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 1. Variante TKG ist ausschließlich, dass der betroffene Infrastrukturateil durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastruktur bestimmt worden ist. Aufgrund welcher tatsächlichen Umstände sich Gesetz- bzw. Verordnungsgeber für die Einordnung einer Infrastruktur als kritische Infrastruktur entschieden haben, ist innerhalb des Verfahrens der Aufnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas nicht erneut zu prüfen. Konkret ist beispielsweise die Vorgabe von § 5 Abs. 4 Nr. 1 KritisVO zu beachten und nicht erneut zu überprüfen. Die Entscheidung, eine Infrastruktur als kritisch zu bestimmen, obliegt allein dem Gesetz- und Verordnungsgeber, nicht aber der Bundesnetzagentur im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme von Informationen in den Infrastrukturatlas.



Ausweislich des Gesetzeswortlauts muss neben der Bestimmung eines Teils einer Infrastruktur als kritische Infrastruktur eine besondere Schutzbedürftigkeit nachgewiesen und die Relevanz für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur gegeben sein.

Insoweit dürfen keine überzogenen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Schutzbedürftigkeit gestellt werden. Der Nachweis ist stets nur zu führen in Bezug auf die Gesamtheit der relevanten Teile. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Einordnung eines Infrastrukturelements als kritische Infrastruktur bereits für sich genommen eine hohe Schutzbedürftigkeit bedingt. Dies bedeutet, dass das Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit in der Regel vorliegen wird.

Schließlich ist erforderlich, dass der betroffene Teil der Infrastruktur für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur insgesamt maßgeblich ist. Insoweit bedarf es entgegen der Annahme der Bundesnetzagentur im Konsultationsdokument (Randnummer 78 a. E.) keiner Nachweisführung durch das betroffene Unternehmen. Der Nachweis muss ausweislich des eindeutigen Wortlauts des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKG ausschließlich für die besondere Schutzbedürftigkeit geführt werden, nicht aber für das Merkmal der Maßgeblichkeit für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur insgesamt. Dies bedeutet konkret, dass dann, wenn der Bundesnetzagentur die entsprechenden Informationen ohnehin vorliegen, diese Umstände auch ohne besondere Nachweisführung berücksichtigt werden müssen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Einordnung des relevanten Teils der Infrastruktur als kritische Infrastruktur in der Regel bedeuten wird, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur



insgesamt regelmäßig in Frage gestellt sein wird, wenn der betroffene Teil ausfällt.

Fehl geht der Verweis der Bundesnetzagentur auf das jeweilige Schutzkonzept der kritischen Infrastruktur (Randnummer 81 des Konsultationsdokuments). Es ergibt sich nicht aus dem Gesetz, dass ein Teil einer Infrastruktur nur dann besonders schutzbedürftig ist, wenn die betreffende Gefahr nicht auch mittels des Schutzkonzeptes abzuwehren ist.

Generell erlauben wir uns den Hinweis, dass im Rahmen der Befüllung des Infrastrukturatlas die Wertungen des Verordnungsgebers im Rahmen der KritisVO ernst zu nehmen sind. Bei den in der KritisVO aufgeführten Infrastrukturelementen besteht definitionsgemäß eine hohe Gefährdung des Gemeinwesens im Falle des Ausfalls. Diese Wertungen dürfen nicht im Rahmen der Gesetzesausführung in Bezug auf § 77a Abs. 4 TKG unterminiert werden.

#### **10. Konsultationsziffer 11 – Identifizierbarkeit geförderter Infrastrukturen**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, in den Infrastrukturatlas auch Informationen dazu aufzunehmen, ob der Bau der jeweiligen Infrastruktur mit öffentlichen Mitteln für den Breitbandausbau gefördert worden ist (Randnummer 88 f. des Konsultationsdokuments).
- b) Die DTAG hat gegen eine derartige Vorgehensweise keine Einwände. Aufgrund der bindenden Fördervorgaben bestehen ohnehin Dokumentationspflichten.

#### **III. Form der Datenlieferung und Aktualisierungszeiträume**

##### **1. Konsultationsziffer 12 – Angaben zur gegenwärtigen Nutzung**

- a) Die Bundesnetzagentur hält es ausweislich des Konsultationsdokuments für erforderlich, mittelfristig eine detaillierte Informations-



erteilung hinsichtlich Kapazitäten und Belegung von Infrastruktureinrichtungen bei Auskunftersuchen als Standard zu bestimmen, um damit Informationen über die gegenwärtige Nutzung im Sinne von § 77a Abs. 2 Satz 1 TKG zu geben. Unter anderem sollen detaillierte Kapazitätsangaben und Angaben zur Belegung aufgenommen werden.

- b) Die DTAG lehnt eine derartige Erstreckung ab. Nach § 77a Abs. 2 Satz 1 TKG sind unter anderem Angaben zur „gegenwärtigen Nutzung“ zu machen.

Der Begriff der gegenwärtigen Nutzung ist in dem Sinn zu verstehen, dass Angaben dazu gemacht werden, ob die jeweilige Einrichtung bereits zu Telekommunikationszwecken genutzt wird oder nur in Zukunft benutzt werden kann, dafür aber nutzbar gemacht werden muss. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass unter der gegenwärtigen Nutzung auch Angaben zu Kapazitäten und Belegungsgraden zu verstehen sind. Eine derart weitreichende Datenerfassung wäre im Übrigen mit einem sehr großen Arbeitsaufwand verbunden, der mit Blick auf den zu ziehenden Nutzen unverhältnismäßig wäre. Letztlich kann eine gesicherte Auskunft über den tatsächlichen Belegungsgrad, und somit freie Kapazitäten i. d. R. erst nach einer aufwändigen Vor-Ort-Erkundung gemacht werden. Sie sind eben nicht „auf Knopfdruck“ verfügbar. Dies wurde bereits von der BNetzA i. R. d. PIA-Verfahrens festgestellt und anerkannt. Zudem würden diese Informationen einer permanenten Aktualisierung bedürfen, anderenfalls wären sie ebenfalls von fraglichem Mehrwert. Im Übrigen gibt die Gesetzesbegründung darüber Auskunft, dass der Begriff der gegenwärtigen Nutzung so auszulegen ist, dass der Detaillierungsgrad der Auskunft gering gehalten werden kann (BR-Drs. 71/16, S. 61 a. E.).

Schließlich könnten detaillierte Angaben zu den Kapazitäten ebenfalls die Gefahr gezielter Sabotageakte erhöhen, indem sie Rück-



schlüsse auf strategisch besonders sensible Netzabschnitte zu lassen. Auch aus diesem Grund ist von der Erfassung abzusehen.

## **2. Konsultationsziffer 13 – Gestufte Angaben zur gegenwärtigen Nutzung**

- a) Die Bundesnetzagentur schlägt vor, im Hinblick auf die gegenwärtige Nutzung Mindestangaben in dem Sinn aufzunehmen, dass eine Einstufung in den Kategorien „verfügbar“, „Mitnutzung möglich“, „in Teilen verfügbar“, „für eigene Planung reserviert“ und „nicht verfügbar“ als Kriterium zur Beschreibung der gegenwärtigen Nutzung vorgesehen werden.
- b) Wie bereits oben dargelegt, geht die DTAG nicht davon aus, dass unter dem Merkmal der gegenwärtigen Nutzung Angaben zur derzeitigen Kapazität bzw. Auslastung zu machen sind.

## **3. Randnummer 108 des Konsultationsdokuments – Datenmodell**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, zur Implementierung eines neuen Datenmodells gewisse Standards für die Datenlieferung vorzugeben. Unter anderem sollen Informationsübermittlungsverpflichtete sowohl zur Übermittlung von dezidierten Informationen/Attributen zur Infrastrukturart als auch zur gegenwärtigen Nutzung verpflichtet werden, sofern diese vorhanden sind.
- b) Die DTAG versteht dies dahingehend, dass dann, wenn entsprechende Informationen in den Datenbanken der DTAG vorhanden sind, diese zwingend zu übermitteln wären. Dies lehnt die DTAG ab. Hiergegen sprechen bereits Symmetrie- bzw. Gleichbehandlungsgesichtspunkte. Informationen der genannten Art werden bei den Unternehmen in naturgemäß sehr heterogener Form vorliegen. Es ist nicht gerechtfertigt, das eine Unternehmen zu sehr weitreichender Informationsübermittlung zu verpflichten, nur weil die entsprechenden Informationen dem Grunde nach vorliegen,



und ein anderes nicht, weil dieses entsprechende Daten bisher schlicht nicht erhoben hat.

Gegen eine derartige Verpflichtung sprechen auch Verhältnismäßigkeitserwägungen. Eine Informationsübermittlung im beschriebenen Sinn kann mit großem Aufwand verbunden sein. Dem steht allenfalls ein geringer Zusatznutzen auf Seiten der Nutzer des ISA-Planung gegenüber. Im Übrigen kann es sich bei den dezi-dierteren Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln. Zu deren Offenbarung kann die DTAG nicht ohne dies-bezügliche ausdrückliche gesetzliche Regelung verpflichtet wer-den. Insofern genügen die Vertraulichkeitsvorgaben gemäß § 77m TKG nicht.

4. **Konsultationsziffer 14 – Komponenten- oder abschnittsbezogene Angaben zur gegenwärtigen Nutzung**
  - a) Die Bundesnetzagentur hält es für wünschenswert, dass die Angaben zur gegenwärtigen Nutzung möglichst komponenten- oder abschnittsbezogen erfolgen.
  - b) Hier gilt das oben Ausgeführte entsprechend.
5. **Konsultationsziffer 15 – Datenlieferungsintervall**
  - a) Die Bundesnetzagentur plant, das bisherige Mindestintervall, innerhalb dessen Daten für den Infrastrukturatlas zu liefern sind, bei einem Jahr beizubehalten.
  - b) Die DTAG begrüßt diese Planung.





#### **IV. Darstellung der Daten im ISA-Planung**

##### **1. Konsultationsziffer 16 – Maßstab**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, im zukünftigen Infrastrukturatlas einen größeren Maßstab, nämlich von bis zu 1:10.000 anzulegen, um die Darstellungsgenauigkeit zu erhöhen.
- b) Die DTAG hat hiergegen keine Einwände.

##### **2. Konsultationsziffer 17 – Anzulegende Vergrößerung**

- a) Die Bundesnetzagentur plant, die bereits bisher vorgenommene Vergrößerung aufgenommener Informationen grundsätzlich beizubehalten, hierbei jedoch eine Reduzierung in dem Sinn vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen aus der detaillierten Übersicht ableitbar sind. Konkret ist geplant, Linienobjekte bei einem maximalen Darstellungsmaßstab von 1:10.000 mit einer Linienbreite von mindestens 10 m und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 20 m bezogen auf die reale Welt darzustellen.
- b) Die DTAG hat hiergegen keine Einwände.

#### **V. Einsichtnahme**

1. Unter Konsultationsziffer 18 bittet die Bundesnetzagentur um Stellungnahme zur beabsichtigten Ausübung ihres Auswahlermessens bezüglich der Einsichtnahmevoraussetzungen.
2. Wir möchten generell bei dieser Gelegenheit – wie seinerzeit – darauf hinweisen, dass die BNetzA bei der Prüfung der Anträge auf Einsichtnahme angesichts der Sensitivität der Daten im Atlas hohe Sicherheitsanforderungen an die Überprüfung der Identität und Legitimität der Antragsteller anlegen muss.



Wie bereits einleitend dargelegt, birgt die Kenntnis der in den Infrastrukturatlas aufzunehmenden Daten durch Unbefugte das erhebliche Risiko, dass eine missbräuchliche Nutzung, etwa für Sabotage- oder Spionagezwecke, für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich wäre. Dies gilt umso mehr, wenn der Atlas so weiterentwickelt werden sollte, wie dies im Konsultationsdokument vorgesehen ist. Damit müsste der Infrastrukturatlas spätestens in der geplanten Ausgestaltung als „**Verschlusssache**“ mit dem Geheimhaltungsgrad „**VS-VERTRAULICH**“ eingestuft werden (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3 SÜG), und es müssten sämtliche Schutzmaßnahmen der Verschlusssachen-Anweisung des Bundes (VSA) durch die BNetzA umgesetzt werden.

## VI. Nutzungsmöglichkeit der Daten

1. **Konsultationsziffer 19 – Austausch von Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer**
  - a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dass zwischen einem Informationszugangsberechtigten und einem von diesem beauftragten Auftragnehmer Daten, die aus dem Infrastrukturatlas stammen, ausgetauscht werden dürfen, sofern sie in Bezug auf dasselbe Projekt einsichtnahmeberechtigt sind (Randnummern 143, 147 des Konsultationsdokuments). Für Förderverfahren sollen generierte Daten zur Vergabe und Überprüfung von Fördermitteln weitergegeben werden dürfen. Im Übrigen ist der Austausch von Daten gemäß § 77m TKG untersagt.



- b) Die DTAG hat hiergegen grundsätzlich keine Einwände. Auf Folgendes ist jedoch hinzuweisen. § 77m Satz 1 und 2 TKG bestimmt:

Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Unterabschnittes oder bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

Die DTAG versteht diese gesetzlichen Vorgaben so, dass alle Stellen des Netzbetreibers, die am Netzausbau beteiligt sind, die aus dem Atlas gewonnenen Daten verwenden dürfen. Diese Stellen sind keine Dritten und keine „andere Abteilung“ im Sinne von Satz 2. Bei einem anderen Verständnis entstünde ein grobes Missverhältnis bei den Nutzungsmöglichkeiten. Denn dann wären (kleinere) Netzbetreiber oder Gebietskörperschaften, die mangels eigener Einheiten in Bezug auf den Netzausbau auf externe Dritte (Auftragnehmer) zurückgreifen müssen, besser gestellt als solche Netzbetreiber, die den Netzausbau mit eigenem Personal oder dem Personal von konzernverbundenen Unternehmen bewerkstelligen. Ein Verbot der Weitergabe an netzausbaubeteiligte Abteilungen oder Tochterunternehmen würde dazu führen, dass der primär verfolgte Zweck des Gesetzes, nämlich die Förderung des Netzausbaus durch Kostensenkung, insoweit nicht erreicht werden könnte. Es bedarf einer entsprechenden Klarstellung in den Einsichtnahmebedingungen.

## 2. Konsultationsziffer 20 – Nutzungsfrist

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Einsichtnahmeberechtigten nicht mehr aufzugeben, dass nach Ablauf der Nutzungsfrist eine Anzeige über die Vernichtung der vorhandenen Daten erfolgen muss.



- b) Die DTAG wendet sich gegen dieses Vorhaben. Die im Infrastrukturatlas enthaltenen Daten sind hochgradig sicherheitsrelevant. Vor diesem Hintergrund muss es zwingend bei der bisherigen Vorgabe bleiben, dass eine Löschungsbestätigung durch den Verpflichteten erfolgt. Erforderlich ist des Weiteren ein funktionierendes Regime für den Fall, dass eine entsprechende Bestätigung nicht fristgerecht eingeht.

### **C. § 77b TKG – ISA-Mitnutzung**

#### **I. Grundsätzliches**

§ 77b TKG sieht vor, dass Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Informationsrecht im Hinblick auf passive Netzinfrastruktur zukommt. Der insoweit auskunftspflichtige Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes hat die Wahl, ob er eine entsprechende Anfrage bilateral beantwortet oder aber die mitnutzungsrelevanten Informationen in den von der Bundesnetzagentur zu führenden ISA-Mitnutzung einstellt und zur Beantwortung gegenüber dem Auskunftsberechtigten auf die dort vorhandenen Informationen verweist. Die Informationsübermittlung an den ISA-Mitnutzung ist demnach freiwillig. Hierin besteht der wesentliche konstruktive Unterschied zwischen § 77a Abs. 1 bis 3 TKG und § 77b Abs. 5 TKG.

Jedenfalls dann, wenn der ISA-Mitnutzung in der Form realisiert werden sollte, wie dies derzeit im Konsultationsdokument beschrieben wird, wird die DTAG bis auf Weiteres von der Option Gebrauch machen, Ansprüche nach § 77b TKG bilateral zu erfüllen. Wie bereits oben im Hinblick auf ISA-Planung dargelegt, bestehen durchgreifende Sicherheitseinwände im Hinblick auf den beabsichtigten und gesteigerten Detaillierungsgrad und die gegenüber dem bisherigen Infrastrukturatlas zunehmende generelle Informationsdichte bei gleichzeitig ausgeweitetem Kreis der Einsichtnahmeberechtigten, und gestiegenen Sabotage- und Störungsrisiken. Der Detaillierungsgrad geht über das hinaus, was Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikati-



onsnetze von Eigentümern oder Betreibern von öffentlichen Versorgungsnetzen auf Grundlage von § 77b Abs. 1 TKG an Informationen verlangen können. Bei einer derartigen Sachlage ist es mit Blick auf die Notwendigkeit, die Sicherheit des Netzes der TDG und anderer konzernverbundener Unternehmen umfassend sicherzustellen und mit Blick auf die vertraglich vereinbarte Notwendigkeit, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kunden umfassend zu schützen, derzeit ausgeschlossen, am ISA-Mitnutzung mitzuwirken.

## II. Beantwortung der Konsultationsfragen

Die Beantwortung der nachfolgenden Konsultationsfragen erfolgt daher zunächst vorsorglich und mit der Intention, die Gestaltung des ISA-Mitnutzung so zu beeinflussen, dass ggf. eine spätere Teilnahme an diesem Atlas möglich ist.

### 1. Konsultationsziffer 21 – Standards der Datenlieferung für ISA-Mitnutzung

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, im Hinblick auf den ISA-Mitnutzung dieselben Standards für die Datenlieferung zu Grunde zu legen wie für den ISA-Planung. Mittelfristig soll zur Homogenisierung und Strukturierung der heterogenen Originaldaten ein neues einheitliches Datenmodell beider Atlanten erarbeitet werden (Randnummer 175 des Konsultationsdokuments).
- b) Für die DTAG erschließt sich nicht, inwiefern „die Originaldaten“ und „Datenquellen“ bei der jetzt anstehenden Phase der Weiterentwicklung des Infrastrukturatlas im Hinblick auf ISA-Planung und ISA-Mitnutzung heterogen sind, so dass sich überhaupt eine Notwendigkeit der „Homogenisierung“ ergeben könnte. Auf Basis des Konsultationsdokuments steht fest, dass sich Maßstab und Vergrößerung der beiden Datenbanken unterscheiden werden. Gegen eine Homogenisierung im angesprochenen Sinn dürfte sprechen, dass sich der (aus der Kostensenkungsrichtlinie ergebende) Standard für verpflichtende Informationen nach § 77b TKG signifikant von demjenigen Standard unterscheidet, der gemäß § 77a TKG



vorgegeben ist. Eine weitergehende Homogenisierung würde es – die Klärung der oben angesprochenen Zweifelsfragen vorausgesetzt – noch unwahrscheinlicher erscheinen lassen, dass sich die DTAG an dem ISA-Mitnutzung beteiligt.

Auf Basis des Konsultationsdokuments bleibt weiterhin unklar, welche unterschiedlichen Zielsetzungen den beiden Datenbanken zu Grunde liegen und unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur eine spätere Zusammenführung der beiden Datenbanken (ggf. unter Einbeziehung des Breitbandatlases oder dem ISA-Baustelle) vornehmen möchte. Die damit verbundenen Fragen müssen im Rahmen der Konsultation weitergehend beleuchtet werden. Erst nach Klarstellung der diesbezüglichen Position der Bundesnetzagentur ist uns diesbezüglich eine qualifizierte Stellungnahme möglich.

#### **Konsultationsziffer 22 – Modifikation der Originaldaten**

Die DTAG sieht insoweit von einer Stellungnahme ab.

#### **Konsultationsziffer 23 – Kein Vergrößerungsfaktor**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, aufgrund der von ihr unterstellten gesetzgeberischen Vorgaben an die Detailliertheit der Informationen die Daten im ISA-Mitnutzung grundsätzlich ohne Vergrößerungsfaktor darzustellen.
- b) Wie bereits im Rahmen der Einleitung dargelegt, halten wir es für nicht erforderlich, im Hinblick auf die Mitnutzung einen höheren Detaillierungsgrad anzulegen als im Hinblick auf den Infrastrukturatlas gemäß § 77a TKG (ISA-Planung). Mit dem Wegfall der Vergrößerung ist zudem ein relevantes netzbezogenes Sicherheitsrisiko verbunden, das – zumal auf freiwilliger Basis – von der DTAG nicht eingegangen werden kann.



#### **Konsultationsziffer 24 – Darstellungsmaßstab des ISA-Mitnutzung**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, im Hinblick auf den ISA-Mitnutzung einen maximalen Darstellungsmaßstab von 1:1.000 zu Grunde zu legen.
- b) Dieser Maßstab ist unter Sicherheitsaspekten für die DTAG und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht akzeptabel. Er führt – unter anderem – dazu, dass sich die DTAG am ISA-Mitnutzung nicht beteiligen wird.

#### **Konsultationsziffer 25 – Einsichtnahmeparameter**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, allen Einsichtnahmeberechtigten Zugriff auf alle Daten zu gewähren, die im Hinblick auf das Planungsgebiet vorhanden sind (inklusive Ansprechpartner für die Geltendmachung konkreter Mitnutzungsansprüchen).
- b) Die derart weitgefasste Einsichtnahmeberechtigung ist ein weiterer Gesichtspunkt, der die Beteiligung der DTAG am ISA-Mitnutzung derzeit ausschließt. Die damit verbundenen Sicherheitsgefahren können nicht eingegangen werden.

#### **Konsultationsziffer 26 – Einsichtnahmerecht von Auftraggebern**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, im Hinblick auf Auftragnehmer wie beispielsweise Planungs- und Projektbüros ein eigenes Einsichtnahmerecht gemäß § 77b Abs. 6 TKG zu implementieren.
- b) Ein derartiges Recht ist – wie im Konsultationsdokument zutreffend hervorgehoben – gesetzlich nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist das damit verbundene gesteigerte Sicherheitsrisiko für die DTAG inakzeptabel.



#### **Konsultationsziffer 27 – Einsichtnahmezeitraum**

- a) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Zeitraum von drei Monaten für die Einsichtnahme vorzunehmen.
- b) Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

#### **Konsultationsziffer 28 – Einsichtnahmerecht für Gebietskörperschaften**

- a) Im Hinblick auf Gebietskörperschaften ist ein umfassendes, dauerhaftes und projektunabhängiges Einsichtnahmerecht vorgesehen. Die Bundesnetzagentur begründet dies mit der Freiwilligkeit der Datenbereitstellung gemäß § 77b TKG.
- b) Die insoweit von der DTAG und den mit ihr verbundenen Unternehmen ermittelten Daten sind wettbewerblich sehr relevant und können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Vor diesem Hintergrund ist ein unbeschränktes Einsichtnahmerecht für die DTAG und die mit ihr verbundene Unternehmen nicht hinnehmbar.

Bonn, 24. März 2017

Marcus Isermann

Martina Westhues